

## **Begründung**

### **Allgemeiner Teil**

Gemäß § 3 Abs. 1 Z 5 KMG und § 75 Abs. 1 Z 5 BörseG kann die Veröffentlichung eines Prospekts unterbleiben, wenn stattdessen ein Dokument veröffentlicht wird, das Informationen über die Anzahl und die Art der Aktien, die unentgeltlich angeboten, zugeteilt oder als Dividenden ausgeschüttet werden, sowie über die Gründe und Einzelheiten zu diesem Angebot enthält. Desgleichen ersetzt ein Dokument, das Informationen über die anlässlich einer Übernahme im Wege eines Tauschangebots angebotenen oder die anlässlich einer Verschmelzung angebotenen oder zugeteilten Wertpapiere enthält, in den Fällen des § 3 Abs. 1 Z 8 KMG und § 75 Abs. 1 Z 3 und 4 BörseG die Veröffentlichung eines Prospektes. § 3 Abs. 1 Z 12 KMG und § 75 Abs. 1 Z 6 BörseG schließlich nehmen Wertpapiere, die im Rahmen eines Belegschaftsprogramms von einem Arbeitgeber, dessen Wertpapiere bereits zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, an seine Beschäftigten oder Führungskräfte zugeteilt werden, von der Prospektpflicht aus, wenn ein gleichwertiges Dokument mit Informationen über die Anzahl und den Typ der Wertpapiere sowie über die Gründe und Einzelheiten des Angebots veröffentlicht wurde.

Gemäß § 3 Abs. 4 KMG und § 75 Abs. 3 BörseG kann die FMA mittels Verordnung Mindestinhalte für diese Dokumente festlegen. Soll von der Veröffentlichung eines Prospektes abgesehen werden, so gilt es sicherzustellen, dass dem Anleger gleichwertige Informationen zur Verfügung stehen. Im Hinblick auf das Erfordernis eines funktionsfähigen Börsesens sowie der schutzwürdigen Interessen des anlaufesuchenden Publikums erachtet es die FMA daher für notwendig, von den Verordnungsermächtigungen über die Mindestinhalte der Dokumente gemäß § 3 Abs. 1 Z 6, 8 und 12 KMG und § 75 Abs. 1 Z 3 bis 6 BörseG Gebrauch zu machen.

Grundsätzlich ist der Prospekt gemäß § 7b Abs. 1 KMG auf Deutsch oder Englisch zu erstellen und zu veröffentlichen. Wird ein Prospekt statt in diesen Sprachen in einer anderen in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache der FMA als zuständiger Behörde gemäß § 7b Abs. 2 KMG vorgelegt, so kann die FMA durch Verordnung die Veröffentlichung einer Übersetzung der Zusammenfassung in Deutsch vorschreiben. Auch kann die FMA gemäß § 7b Abs. 3 KMG die Veröffentlichung einer Übersetzung der Zusammenfassung in Deutsch durch Verordnung vorschreiben, wenn ihr gemäß Art. 18 der Richtlinie 2003/71/EG Prospekte in einer anderen als Deutsch oder Englisch in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache notifiziert werden. Mit Blick auf die schutzwürdigen Interessen des inländischen anlaufesuchenden Publikums hält es die FMA für notwendig, von diesen Verordnungsermächtigungen Gebrauch zu machen.

Gemäß § 10 Abs. 2 KMG ist der Prospekt nach seiner Billigung zu veröffentlichen. Als Veröffentlichungsmodus kommt unter anderem gemäß § 10 Abs. 3 Z 1 KMG die Publikation im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder sonst in wenigstens einer Zeitung mit Verbreitung im gesamten Bundesgebiet in Frage. § 10 Abs. 3 letzter Satz KMG gibt der FMA die Ermächtigung, durch Verordnung Kriterien für diese Form der Veröffentlichung festzusetzen. Es gilt, durch die Auswahl geeigneter Parameter diejenigen Printmedien als für die Veröffentlichung eines Prospektes geeignet zu definieren, die eine möglichst große Zahl an Anlegern tatsächlich erreichen. Im Sinne des Anlegerschutzes erachtet es die FMA daher als notwendig, von dieser Verordnungsermächtigung Gebrauch zu machen.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu § 1:**

§ 1 der Verordnung grenzt den Regelungsgegenstand von Abschnitt 1 ab. Diese Dokumente sind in deutscher oder englischer Sprache zu erstellen. Die Ausnahme von der Prospektpflicht für die hier behandelten Angebote und Zulassungen besteht nur, wenn das vom Emittenten veröffentlichte Dokument den Anforderungen dieser Verordnung genügt. Die Entsprechung der Dokumente mit den in dieser Verordnung normierten Voraussetzungen wird von der FMA nicht überprüft.

#### **Zu § 2:**

Gemäß der Richtlinie 2003/71/EG sind für die Beurteilung der Gleichwertigkeit solcher Dokumente die gemeinschaftsrechtlichen Regelungen zu berücksichtigen. Die für die Ausnahme bei dieser Angebotsform maßgebliche Regelung auf EU-Ebene findet sich in Art. 6 der RL 2004/25/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 21.04.2004 betreffend Übernahmeangebote, der im Wesentlichen bereits in § 7 ÜbG umgesetzt ist. Die Ausnahme von der Prospektpflicht steht dann zu, wenn die im Zuge einer Übernahme zu erstellende und geprüfte Angebotsunterlage veröffentlicht wird. Die Ausnahmebestimmung trägt dem Anlegerschutz hinreichend Rechnung, da durch die im Zusammenhang mit der Übernahme zu erstellenden Dokumente ein ausreichender Informationsfluss zugunsten der Anleger gewährleistet wird. Die Verordnungsermächtigung wird nur bezüglich solcher Tauschangebote, die sich auf Wertpapiere auf einem geregelten Markt beziehen, ausgeübt. Bei Tauschangeboten, die sich auf Wertpapiere am Dritten Markt beziehen, muss ein Prospekt erstellt werden.

**Zu § 3:**

Gemäß der Richtlinie 2003/71/EG sind für die Beurteilung der Gleichwertigkeit dieser Dokumente die gemeinschaftsrechtlichen Regelungen zu berücksichtigen. Die für die Ausnahme bei dieser Angebotsform maßgebliche Regelung auf EU-Ebene findet sich in Art. 11 der 3. Richtlinie 78/855/EWG des Rates vom 09.10.1978 betreffend die Verschmelzung von Aktiengesellschaften, der in § 221a AktG umgesetzt ist. Die Ausnahme von der Prospektpflicht steht dann zu, wenn die gemäß § 221a Abs. 2 AktG geforderten Informationen veröffentlicht wurden.

**Zu § 4:**

Die hier normierten Mindestinhalte des Dokuments orientieren sich maßgeblich an den von CESR am 10.02.2005 herausgegebenen Recommendations for the consistent implementation of the European Commission's Regulation on Prospectuses No 809/2004 (CESR/05-054b), Rn 173ff. Die in den Empfehlungen von CESR geforderten Informationen werden im Hinblick auf die österreichische Rechtsordnung präzisiert und durch das Erfordernis der Unterfertigung des Dokuments durch den Emittenten ergänzt.

**Zu § 5:**

Diese Bestimmung legt fest, welche Zeitungen außer dem Amtsblatt zur Wiener Zeitung für die Veröffentlichung des Prospektes gemäß § 10 Abs. 3 Z 1 KMG in Frage kommen. Bedacht genommen wurde auf die in Art. 30 Abs. 2 der Verordnung Nr. 809/2004/EG vorgegebenen Beurteilungskriterien, insbesondere auf das Kriterium der Lesegewohnheiten. Zur Auswahl einer geeigneten Zeitung mit landesweiter oder überregionaler Auflage kann vom Emittenten auf die von der Österreichischen Auflagenkontrolle ([www.oek.at](http://www.oek.at)) erstellten und kostenlos öffentlich zugänglichen Jahresberichte zurückgegriffen werden. Im Hinblick auf das mit der Regelung verfolgte Ziel, eine möglichst breite Verbreitung des Prospekts sicherzustellen, ist hier auf die verbreitete Auflage im Inland (die z.B. auch gratis verteilte Exemplare umfasst) und die Druckauflage der Zeitung abzustellen. Die in Österreich erscheinenden Zeitungen, die als Medium für die Veröffentlichung des Prospektes in Frage kommen, erscheinen entweder in einer landesweit einheitlichen Auflage oder werden in verschiedenen Bundesländerauflagen gedruckt und verbreitet. Erscheint eine Zeitung in mehreren Bundesländerauflagen, so muss selbstverständlich die Veröffentlichung des Prospekts in jeder Bundesländerzeitung erfolgen. Die laut dieser Verordnung maßgeblichen Schwellenwerte müssen von sämtlichen Bundesländerauflagen kumuliert erreicht werden; der dafür maßgebliche Summenwert wird in der ÖAK-Statistik z.B. als „Kronen-Zeitung Gesamt“ oder „Kurier Gesamt“ ausgewiesen. Jedenfalls erforderlich ist, dass die Zeitung regelmäßig an den einschlägigen Verkaufsstellen – das sind z.B. Tabaktrafiken oder Zeitungskioske, nicht aber lediglich die Bahnhofsbuchhandlung einer größeren Stadt – im gesamten Bundesgebiet ohne Probleme erhältlich ist.

**Zu § 6:**

Wird ein Prospekt nicht in Deutsch oder Englisch, sondern einer anderen in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache veröffentlicht, so ist es aus Gründen des Anlegerschutzes unumgänglich, dass zumindest die Zusammenfassung dem hiesigen Anlegerpublikum in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt wird.